

**II. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Lunden, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunden vom 28. September 2011 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Lunden erlassen:

Artikel 1

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Absatz (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und der Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Lunden, 25. Oktober 2011

gez. Renate Walter
Bürgermeisterin